

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der dringlichen Interpellation von Mitte-, FDP- und SVP-Fraktion: «Eritrea-Festival in Grellingen: Wäre Verbot rechtlich möglich gewesen?»

2023/701

vom 14. Dezember 2023

1. Text der Interpellation

Am 13. Dezember 2023 reichten die Mitte-, FDP- und SVP-Fraktion die Interpellation 2023/701 «Eritrea-Festival in Grellingen: Wäre Verbot rechtlich möglich gewesen?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Grossaufgebot der Kantonspolizei Basel-Landschaft für eine private Veranstaltung in Grellingen. Für das Eritrea-Festival zu Ehren des Regimes in Eritrea wurde mit Strassensperrungen (A18 und Eggflueh-Tunnel) der Zugang zur Gemeinde Grellingen grossräumig abgesperrt. Folge waren stundenlange Staus. Gemäss den Gemeindebehörden wurde die Gemeinde und die Bevölkerung nicht adäquat über die bevorstehende Veranstaltung und die Einschränkungen informiert.

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut – und das zu Recht. Dass die Sicherheitsbehörden, in diesem Fall die Kantonspolizei, auf Kosten der lokalen Bevölkerung in letzter Konsequenz, einen Anlass für einen Diktator (wohl im Unwissen) schützt, ist gelinde gesagt stossend. Es sei festgehalten, dass der Einsatz der Kantonspolizei Basel-Landschaft gut verlief, zweckmässig war und Ausschreitungen damit verhindert werden konnten.

Ein Zitat von Journalist Raphael Rohner, St. Galler Tagblatt (10.12.2023 um 13:01 Uhr) beschreibt das Dilemma gut: «Am Ende verliessen die Anhänger des Afewerki-Regimes das Baselland als Sieger und verkündeten der ganzen Welt, dass sie, die Anhänger des Regimes, in der Schweiz von der Polizei geschützt werden und die Gegner auch hier keine Chance haben, sich gegen das Regime des Diktators zur Wehr zu setzen.» Wenn also jemand aus Eritrea zu Recht Asyl erhält, weil er als Gegner des Regimes tatsächlich an Leib und Leben gefährdet sein kann, muss er sich auch in der Schweiz vor dem Diktator und seinen Regimefreunden fürchten.

Politisch lassen die Vorkommnisse vom vergangenen Samstag viele Fragen offen. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie geht die Regierung und die Polizei bei Kenntnis von privaten Veranstaltungen mit Risikopotenzial vor? Welche Instanzen werden oder sind involviert? Wie werden die betroffenen Gemeinden aber auch das SEM einbezogen, resp. informiert?*
- 2. Warum und unter welchen Bedingungen wurde der Veranstaltung eine Bewilligung erteilt?*

3. *Welche Lagebeurteilung nahm der Kanton im Vorfeld und während der Veranstaltung vor?*
4. *Wie wurde das Risiko der Gefährdung für die nicht involvierte Bevölkerung eingeschätzt? War die Risikobeurteilung Teil des Sicherheitskonzepts?*
5. *Werden die Sicherheitskosten den Veranstaltern in Rechnung gestellt?*
6. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass internationale Konflikte nicht auf Baselbieter Boden bei Veranstaltungen ausgetragen werden sollen? Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass es in Zukunft im Baselbiet nicht mehr zu solchen Ereignissen kommt und solche Veranstaltungen verboten werden können? Muss dafür aus Sicht des Regierungsrates der Bewilligungsprozess angepasst werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Diese Sachverhaltsschilderung trifft in folgenden Punkten nicht zu:

- Die N18 wurde nicht für das Eritrea-Festival abgesperrt. Es wurden polizeiliche Verkehrskontrollen für die Zufahrt der Teilnehmenden durchgeführt. Zur Sperrung kam es erst, als die Gegner der Veranstaltung vom Aldi-Parkplatz aus auf der Strasse zum Veranstaltungsort vorrücken und diesen angreifen wollten. Die Polizei musste sie auf der Strasse aufhalten und deshalb den Verkehr stoppen.
- Die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gilt für alle Menschen in der Schweiz. Die Polizei hat den Schutz einer gefährdeten Veranstaltung nicht davon abhängig zu machen, ob sie die vertretenen politischen Botschaften teilt oder nicht.
- Die Veranstalter haben den Veranstaltungsort keineswegs als «Sieger» verlassen. Ihre Veranstaltung musste wegen des aggressiven Drucks der Gegner vier Stunden früher als geplant durch die Polizei abgebrochen werden. Sie mussten den Veranstaltungsort auf dem Umweg über den Kanton Solothurn verlassen, weil die Gegner die Wegfahrt auf der N18 sowohl in Richtung Laufen, als auch in Richtung Basel verhindern wollten.
- Eine friedliche Kundgebung der Gegner des Regimes wäre durch die Polizei toleriert worden. Das wurde ihnen durch die Einsatzleitung auch vor Ort mitgeteilt. Die Gegner wollten jedoch die Veranstaltung gewaltsam angreifen und stören und wollten nicht friedlich demonstrieren.
- Die Darstellung, dass auf der einen Seite die «bösen Regimeunterstützer» stünden und auf der anderen Seite die «guten Regimegegner» deckt sich überhaupt nicht mit den Erfahrungen der Polizei. Beide Seiten zeigen ein hohes emotionales Aggressionspotenzial. Die Polizei muss beide Seiten gegen die jeweils andere schützen. Sie ist mit beiden Seiten im Kontakt.
- Die Gemeindebehörden wurden bereits am 27. November, also zu einem frühen Planungszeitpunkt, durch die Polizei über die Veranstaltung und über den geplanten Einsatz informiert. Der Gemeindepräsident hat seine anderslautende Darstellung in den Medien bereits relativiert. Die Information über die Veranstaltung konnte allerdings zu deren Schutz nicht veröffentlicht werden, um den Gegnern keine Möglichkeit zur frühen Mobilisierung und Planung eines Angriffs zu bieten. Sogar den Teilnehmenden wurde der Veranstaltungsort – gemäss Absprache mit der Polizei – erst zwei Stunden vor Beginn mitgeteilt. Eine Vorabinformation der Bevölkerung war deshalb nicht möglich.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie geht die Regierung und die Polizei bei Kenntnis von privaten Veranstaltungen mit Risikopotenzial vor? Welche Instanzen werden oder sind involviert? Wie werden die betroffenen Gemeinden aber auch das SEM einbezogen, resp. informiert?*

Private Veranstaltungen in privaten Räumen benötigen grundsätzlich keine Bewilligung, weder durch die Gemeinde, noch durch die kantonale Polizei. Nachdem die Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung von sich aus mit der Polizei Basel-Landschaft in Kontakt getreten waren wegen der Befürchtung, dass Gegner sie angreifen oder stören könnten, nahm die Polizei eine umfassende Lagebeurteilung vor. Sie entschied angesichts des beidseitigen Aggressionspotenzials, dass Massnahmen im Sinne von § 52b Polizeigesetz geprüft werden müssen. Demnach kann die Polizei Basel-Landschaft eine Veranstaltung verbieten oder den Veranstaltenden Auflagen machen, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, die mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind, und zudem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht, mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oder umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind. Angesichts der in jüngerer Zeit vorgefallenen Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Gruppierungen von Eritreern in der Schweiz und Deutschland beurteilte die Einsatzleitung die Voraussetzungen für die Anwendung solcher Massnahmen als erfüllt.

Die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung der verfassungsmässig garantierten Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit führte unter den konkreten Umständen zum Schluss, dass ein Verbot der Veranstaltung wegen möglicher Auseinandersetzungen zu weit ginge und nicht vertretbar ist. Vertretbar waren aber Auflagen, um die Gefahr einer Provokation der Gegner und eines Angriffs auf die Veranstaltung möglichst niedrig zu halten. Die Veranstalter akzeptierten die ihnen durch die Polizei erteilten Auflagen.

Aufgabe der Polizei ist es, die Ausübung der verfassungsmässigen Grundrechte zu ermöglichen und die betroffenen Menschen gegen Angriffe Dritter zu schützen. Die Polizei darf nicht einfach Veranstaltungen zur Ausübung von Grundrechten verbieten, wenn eine aggressive Gegenseite mit Angriffen droht, denn dann stünde es in der Macht der Gegenseite zu bestimmen, ob ein Anlass stattfinden kann oder nicht. Dass es eine aggressive Gegenseite gibt, kommt bei zahlreichen Veranstaltungen unterschiedlichster Art vor. Ein jeweiliges grundsätzliches Verbot wäre nicht vereinbar mit den erwähnten Grundrechten.

Die Polizei Basel-Landschaft hat in der Folge ihren Einsatz am 9. Dezember 2023 so geplant, dass man die erwarteten Kundgebungen einer Gegenseite und mögliche Angriffe abwehren konnte. Die Gemeinde Grellingen wurde durch den Einsatzleiter bereits am 27. November 2023 darüber informiert, dass eine solche Veranstaltung mit allfälligem Aufmarsch von Gegnern stattfinden würde.

Die Feststellung der Interpellanten, dass der Einsatz der Polizei Basel-Landschaft gut verlief, zweckmässig war und Ausschreitungen damit verhindert werden konnten, teilen wir absolut.

2. Warum und unter welchen Bedingungen wurde der Veranstaltung eine Bewilligung erteilt?

Es wurde nicht eine Bewilligung erteilt, sondern kein Verbot ausgesprochen. Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, braucht eine private Veranstaltung in privaten Räumen keine Bewilligung des Staates. Sie ist also grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig.

Eine Einschränkung verfassungsmässiger Rechte im Sinne von § 52b Polizeigesetz darf nicht leichtfertig erfolgen. Sie hat sich auf eine sorgfältige Abwägung der Verhältnismässigkeit zu stützen. Politische Kundgebungen sollen für alle Menschen im Lande möglich sein. Nach dem Störerprinzip haben sich polizeiliche Massnahmen primär gegen die Störer und nicht gegen die Gestörten zu richten. Die Gespräche mit den Veranstaltern und die erteilten verhältnismässigen Auflagen haben gewährleistet, dass von den Veranstaltern keine Gewalt ausgegangen ist.

3. Welche Lagebeurteilung nahm der Kanton im Vorfeld und während der Veranstaltung vor?

Im Vorfeld wurden alle polizeilich verfügbaren Informationen und Einschätzungen zur Lagebeurteilung herangezogen. Während der Veranstaltung hat die Einsatzleitung laufend die Entwicklung der

Lage beurteilt. Als die Lage zu eskalieren drohte, wurde die Veranstaltung auf Anordnung der Polizei vorzeitig abgebrochen.

4. Wie wurde das Risiko der Gefährdung für die nicht involvierte Bevölkerung eingeschätzt? War die Risikobeurteilung Teil des Sicherheitskonzepts?

Mit Auseinandersetzungen war nur zwischen den beiden verfeindeten Lagern zu rechnen. Eine Gefährdung der Bevölkerung war nicht anzunehmen. Sie trat auch zu keinem Zeitpunkt ein. Selbstverständlich ist eine Risikobeurteilung Teil einer jeden sorgfältigen Lagebeurteilung.

5. Werden die Sicherheitskosten den Veranstaltern in Rechnung gestellt?

Nein. Gemäss § 55a Abs. 6 Polizeigesetz können bei Versammlungen zur Ausübung von Grundrechten den Veranstaltern keine Kosten auferlegt werden.

6. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass internationale Konflikte nicht auf Baselbieter Boden bei Veranstaltungen ausgetragen werden sollen? Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass es in Zukunft im Baselbiet nicht mehr zu solchen Ereignissen kommt und solche Veranstaltungen verboten werden können? Muss dafür aus Sicht des Regierungsrates der Bewilligungsprozess angepasst werden?

Ja, dies wäre wünschenswert. Die verfassungsmässigen Rechte der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gelten für alle Menschen hier im Lande gleichermassen. Versammlungen können zwar aus Sicherheitsgründen verboten oder mit Auflagen belegt werden. Aber die Einschränkung der verfassungsmässigen Rechte muss stets verhältnismässig sein. Der Staat hat solche Rechte nicht pauschal zu verunmöglichen, sondern er muss eine friedliche Ausübung dieser Rechte ermöglichen und die Betroffenen dabei vor Angriffen schützen.

Bei jeder Veranstaltung im Kanton, bei der erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, macht die Polizei Basel-Landschaft eine sorgfältige Lagebeurteilung. Sie prüft, ob Massnahmen zur sicheren Durchführung erforderlich sind. Eine Einschränkung verfassungsmässiger Grundrechte muss stets an den konkreten Umständen im Einzelfall gemessen werden und verhältnismässig sein. Aufgabe des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates ist es primär, die freie Meinungsäusserung zu ermöglichen und nicht von vorneherein zu untersagen. Selbstverständlich werden in jede Lagebeurteilung auch die bis dahin gemachten Erfahrungen mit der einen oder anderen Gruppierung einbezogen.

Liestal, 14. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich